

Hinweise für Lektorinnen und Lektoren (externe Lehrbeauftragte)

Mit dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages für die Universitäten gibt es eine Reihe von Änderungen für Lektoren und Lektorinnen (bisher externe Lehrbeauftragte). Informieren Sie sich vor Abschluss Ihres Vertrages bitte über die Bestimmungen des **Kollektivvertrages** <verlinken> (besonders beachten Sie bitte § 29 KV über Lektoren/Lektorinnen und § 49 KV über die Entgeltregelungen) und lesen Sie die vom Betriebsrat mit der Universitätsleitung abgeschlossene **Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien** <verlinken>, die für das kommende Studienjahr gültig ist und danach durch ein umfassenderes Modell ersetzt werden soll.

Dem Betriebsrat wurden Musterverträge für Lektorinnen und Lektoren vorgelegt (auf dieses Muster beziehen sich die folgenden Hinweise). Wir möchten Sie besonders auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Lehrveranstaltungskategorien

Die Berechnungsbasis des Kollektivvertrags beruht auf dem Arbeitszeiteinsatz für die jeweilige Lehrveranstaltung. Ausgangspunkt ist ein Arbeitszeiteinsatz von 3 Stunden pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten (das bedeutet 45 Arbeitsstunden gesamt für eine Semesterwochenstunde). Darin sind alle mit der Abhaltung der Lehrveranstaltung verbundenen Arbeitsleistungen enthalten. Dies entspricht der 100%-Kategorie LVK2 der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung. In den meisten Fällen wird jedoch die Kategorie LVK1 mit einer Bewertung von 85% für den Arbeitsaufwand zum Tragen kommen, oder für Lehrveranstaltungen mit geringem Aufwand die Kategorie LVK3 mit einer Bewertung von 50%, was mit einem entsprechend verringerten Entgelt pro Semesterwochenstunde verbunden ist.

Empfehlung des Betriebsrates: Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob das Arbeitszeitbudget für die Lehrveranstaltungskategorie laut Ihres Vertrages (Punkt 5) dem tatsächlich erforderlichen Arbeitsaufwand für Ihre Lehrveranstaltung entspricht. Berücksichtigen Sie dabei neben der Unterrichtszeit auch Zeiten für Vorbereitung, Studierendenbetreuung, Korrekturen, Prüfungen, Administration etc. entsprechend den verlangten Qualitätsanforderungen. Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn Sie Lehrveranstaltungen der 50%-Kategorie LVK3 angeboten bekommen. Bedenken Sie, dass Fehleinschätzungen des Aufwandes zur Unterschreitung der kollektivvertraglichen Mindestentlohnung führen können.

Kontrolle der eingesetzten Arbeitszeit

Sie sind zur Aufzeichnung der Arbeitszeit verpflichtet (Punkt 7.5 des Vertrages). Mehrarbeiten, die über das vorgesehene Zeitbudget der Lehrveranstaltungskategorie hinausgehen, brauchen die Zustimmung des Rektorats (Punkt 7.4 des Vertrages), führen aber trotzdem nicht zu einer höheren Entlohnung (Punkt 8.10 des Vertrages).

Empfehlung des Betriebsrates: Notieren Sie zusätzlich zu den Arbeitsstunden auch die jeweiligen Tätigkeiten. Sollte eine Lehrveranstaltung bei der Kategorisierung unterbewertet worden sein, so kann der höhere Arbeitszeitbedarf damit nachgewiesen werden. Wenn Sie gegebenenfalls den Zeiteinsatz für Ihre Lehrveranstaltung reduzieren müssen, berücksichtigen Sie dabei bitte bestmöglich die Bedürfnisse unserer Studierenden.

Einstufung

Ab 3 Jahren universitärer Lehrerfahrung werden Sie in eine höhere Gehaltstufe eingereiht (Punkt 8.2 des Vertrages). Dies ist ein Entgegenkommen der Universität gegenüber den

Lehrenden und der Personalvertretung, das in der Betriebsvereinbarung ausgehandelt wurde. Nach einer Übergangsregelung des Kollektivvertrages wäre die Universität dazu erst in zwei Jahren verpflichtet.

Empfehlung des Betriebsrates: Achten Sie auf korrekte Einstufung. Falls Ihre Lehrerfahrungen an anderen Universitäten gewonnen wurden, mache Sie diese geltend und weisen Sie sie möglichst bereits bei Vertragsabschluss nach.

Ausfallsrisiko bei Unterschreitung der MindestteilnehmerInnenzahl

Die Universität überträgt Ihnen hier das volle Risiko bei Ausfall einzelner Stunden oder vorzeitiger Beendigung der Lehrveranstaltung wegen nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl: Sie verlieren Ihre Bezahlung (Punkt 12. des Vertrages). Diese Regelung wird vom Betriebsrat massiv kritisiert, weil damit ein Unternehmerrisiko auf Sie als ArbeitnehmerIn abgewälzt wird und auch, weil damit unsere Studierenden keine Garantie haben, dass eine begonnene Lehrveranstaltung vollständig absolviert werden kann.

Empfehlung des Betriebsrates: Übernehmen sie keine Lehrveranstaltungen, bei denen unsicher ist, ob durchgehend eine ausreichende HörerInnenzahl erreicht wird. Versuchen Sie hohen Vorbereitungsaufwand erst dann einzusetzen, wenn dieses Risiko nicht besteht.

Exkursionen und Dienstreisen

Es ist zwar absurd, aber wenn Sie den Lehrauftrag für eine Exkursionsreise erhalten, so beinhaltet der Auftrag diese Reise noch lange nicht und Sie müssen sie extra beantragen (Punkt 9.1 des Vertrages).

Empfehlung des Betriebsrates: Stellen sie bereits bei Vertragsabschluss sicher, dass der Dienstreiseauftrag erteilt wird (die Kostenkalkulation sollten Sie vorbereitet haben). Andernfalls übernehmen Sie den Lehrauftrag besser nicht.

Supplierungen

Sie übernehmen die Verpflichtung zur Supplierung anderer Lehrveranstaltungen, wenn deren Lehrende ausfallen (Klausel im Punkt 5.3 des Vertrages). Diese Klausel gab es schon früher, sie wurde allerdings nicht angewendet und wir erwarten keine Änderung dieser Praxis. Seien Sie sich trotzdem dieser Verpflichtung bewusst.

Empfehlung des Betriebsrates: Falls Sie sich zu derartigen Supplierungen nicht in der Lage sehen, versuchen Sie, bei Vertragsabschluss die Streichung dieses Passus zu erreichen.

Rücktrittsrecht innerhalb der Probezeit

Nicht nur die Universität, sondern auch Sie haben das Recht, den Lehrauftrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses jederzeit zu lösen, wenn Sie nicht durchgehend Lehraufträge haben (Punkte 3.2 und 3.3 des Vertrages).

Empfehlung des Betriebsrates: Machen Sie davon Gebrauch, wenn Sie innerhalb eines Monats feststellen, dass der Lehrauftrag nicht Ihren Vorstellungen entspricht oder ungelöste Probleme aufgetreten sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen für den Vertragsabschluss geholfen zu haben.

Der Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals